



Bearb.: Mag. Ronald Müllwisch
Tel.: +43 (3172) 600-220
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-232753/2025-4

Weiz, am 11.11.2025

Ggst.: Julia DIESENREITER-TLAPAK,
8200 Albersdorf-Prebuch, Albersdorf 425;
Keramikerwerkstätte - gewerberechtliche Genehmigung;
ÖKM - VH-Tag 24.11.2025.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Montag, den 24. November 2025, um 09:00 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle (8200 Albersdorf-Prebuch, Albersdorf 425).

Mit Eingabe vom **05. November 2025**, hat Frau Julia DIESENREITER-TLAPAK, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Keramikerwerkstätte, auf dem Grundstück Nr. **1098/4**, KG **Albersdorf**, Gemeinde Albersdorf-Prebuch, beantragt.

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
 §§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
 § 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter: **Mag. Ronald MÜLLWISCH**
 anlagentechnischer Amtssachverständiger: **Ing. Hubert MAIER**

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z. B. durch Lärm, Schadstoffe,)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i. V.

[Mag. Ronald Müllwisch](#)
(elektronisch gefertigt)